



Vorlage

Datum: 22.01.2019
Vorlage FB I/3632/2019

TOP	Betreff KAG Beiträge / Straßenausbaubeiträge
Beschlussentwurf: Das Ergebnis der Beratung ist abzuwarten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der mündlichen Anfrage der SPD Fraktion ist zu diskutieren, wie die Haltung des Stadtrates hinsichtlich der Abschaffung bzw. Beibehaltung der KAG Beiträge ist.

Beiträge sind qua Definition eine Geldleistung für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (vgl. § 8 Abs. 2 KAG NW). Der Beitrag wird für die konkrete Erstellung bzw. Verbesserung einer Einrichtung bzw. Anlage erhoben in Abgrenzung zur laufenden Unterhaltung.

Ausreichend ist, dass der Beitragspflichtige die Möglichkeit hat, diese Einrichtung oder Anlage zu nutzen. Eine tatsächliche Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. Damit wird der Beitrag von der Gebühr (tatsächliche Nutzung) abgegrenzt.

Die Kommune stellt Straßen und Parkplätze, etc. wieder her und verlangt einen Herstellungsbeitrag nach Maßgabe des Investitionsaufwandes nur von den Grundstücksbesitzern. Dieses Vorgehen findet seine Rechtsgrundlage wie oben ausgeführt im Kommunalabgabengesetz. Dort ist festgelegt, dass nur diejenigen Grundstückseigentümer beitragspflichtig sind, „denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet“. Nach dieser Vorschrift machen die Kommunen mehrheitlich – so auch in Hückeswagen – die betroffenen Anlieger beitragspflichtig.

Befürworter der Abschaffung argumentieren damit, dass der wirtschaftliche Vorteil für die Anlieger nicht messbar ist und dass auch andere Nutzer der Straße wie z.B. Mieter, Lieferanten und im Prinzip alle anderen Bürgerinnen und Bürger die Straße nutzen können. Man habe in dieser Rolle die Zahlungspflicht, jedoch keinen besonderen Einfluss auf Art und Weise bzw. Kosten der Maßnahme.

Die Zahlungspflicht ergibt sich aufgrund kommunaler Satzungen. Beitragssätze und auch das Vorgehen seien durchaus unterschiedlich ausgeprägt und daher würde man hier mangelnde Gleichbehandlung feststellen. Auch nähme die Beitragspflicht in keiner Weise Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Anlieger, was in Härtefällen dazu führen könnte, dass das Grundeigentum veräußert werden muss.

Befürworter der Beibehaltung argumentieren mit dem besonderen Nutzen der Anlieger. Der umlagefähige Teil bestimme sich hierbei nach dem konkret-individuellen Vorteil. Eine Refinanzierung über die Grundsteuer sei nicht sachgerecht. Zwar würden hier alle Bürgerinnen und Bürger herangezogen und es gäbe keine besonderen Härten, allerdings wiesen Berechnungen darauf hin, dass bei einer Abschaffung des Beitrages ein Mehrfaches der Ausbaukosten über die Grundsteuer refinanziert werden müsse. Dies sei anzunehmen, da die Kommune durch die in diesem Falle gestiegene Steuerkraft weniger Schlüsselzuweisungen des Landes erhalten würde und gleichzeitig von der erhöhten Steuerkraft mehr Kreisumlage zahlen müsse. Auch aufgrund dieser effektiven und erheblichen Mehrbelastung der Stadt und damit aller Bürgerinnen und Bürger sei die Abschaffung abzulehnen.

Eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen sei demnach weder gerecht noch nachhaltig. Sie bedeute den Verlust einer autonomen Finanzierungsquelle für die Kommunen. Automatisch stellt sich daher die Frage nach einer Ausgleichsfinanzierung. Es sei nicht anzunehmen, dass das Land die Ertragsausfälle in dieser Größe kompensieren könnte bzw. dazu bereit wäre.

Wenn der Beitrag entfiele - so wird z.B. von kommunalen Spitzenverbänden befürchtet -, dann würde die Erwartungshaltung der Bürgerschaft an einen Straßenneubau erheblich größer und regelrechte Verteilungskämpfe könnten entstehen. Auch würden Betroffene, die bereits in den letzten Jahren Beiträge entrichtet haben, es als ungerecht empfinden, dass zukünftig die Belastungen von der Allgemeinheit getragen würden.

Härtefälle seien Einzelfälle, in denen man mit den Möglichkeiten der Abgabenordnung zum größten Teil wirksam gegensteuern könnte (Stundung/Ratenzahlung oder Erlass der Forderung).

Das Thema steht in starkem Zusammenhang mit dem Zustand der kommunalen Straßen und der Art und Weise, wie die laufende Unterhaltung gehandhabt wird.

In Hückeswagen sind aktuell keine beitragspflichtigen Maßnahmen geplant.

Grundsätzlich wird von vielen Seiten geäußert, das Land sei hier in der Pflicht, für einheitliche Regelungen zu sorgen – sofern man hierzu nicht sogar das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung erkennt – und das Land sei auch in der Pflicht, die Aufwendungen der Kommunen auszugleichen, die durch einen Verzicht auf Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz entstünden.

Das Ergebnis der Beratung ist abzuwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever